

SATZUNG

des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen

(Neufassung, genehmigt von der Mitgliederversammlung am 28. September 1993 mit Änderungen, genehmigt von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2005 und Änderungen, genehmigt von der Mitgliederversammlung am 02.12.2009)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 2

Verbandszweck

1. Der Verband hat den Zweck, das Bibliothekswesen im Lande Nordrhein-Westfalen zu fördern, indem er die gemeinsamen Angelegenheiten der Bibliotheken vertritt, die Stellen und Körperschaften, deren Arbeitsbereich das Bibliothekswesen betrifft oder berührt, gutachtlich berät und die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken im Lande und darüber hinaus pflegt. Der Verband unterrichtet zu diesem Zweck seine Mitglieder durch eine Verbandszeitschrift und durch sonstige Informationsmittel; er organisiert fachliche Veranstaltungen und stellt Arbeitshilfen zur Verfügung.
2. Der Verbandszweck wird sachgemäß, gewissenhaft und selbstlos ausgeübt. Der Verband ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaften

1. Mitglieder können die im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Bibliotheken, Büchereien und Einrichtungen des Bibliothekswesens kraft eigenen Rechtes oder durch ihre Rechtsträger werden.
2. Der Beitritt wird dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Verbandes verstößt.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie gegen die Ausschließung aus dem Verband ist Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig; die Berufung ist dem Verband innerhalb von sechs Wochen schriftlich einzureichen. Die Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder bilden Arbeitsgemeinschaften entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung. Deren Einrichtung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Verbandes.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit, schlägt die Tagesordnung vor und lädt zur Mitgliederversammlung ein.
3. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
 - b) Wahl bzw. Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - f) Änderung der Satzung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder mindestens der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin.
6. Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Die bzw. der Vorsitzende des Verbandes oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.
9. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist von der Zahl der erschienenen Mitglieder nicht abhängig.
10. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
11. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Verhandlungsleiterin bzw. dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von acht Wochen nach Eingang kein Einspruch beim Vorstand eingeht. Andernfalls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus a) der bzw. dem Vorsitzenden, b) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus dem Kreis der wissenschaftlichen Bibliotheken, c) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus dem Kreis der Öffentlichen Bibliotheken, d) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus dem Kreis der Rechts- bzw. Unterhaltsträger.
2. Die Vorstandsmitglieder zu 1.a) bis 1.c) müssen dem bibliothekarischen Beruf angehören und sollen verschiedene Typen des Bibliothekswesens vertreten. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt; Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn keines der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt.
3. Die Vorstandsmitglieder zu 1.d) werden aus dem Kreis der Rechts- bzw. Unterhaltsträger benannt. Das Benennungsrecht wird von den kommunalen Spitzenverbänden, dem Land Nordrhein Westfalen und den sonstigen Unterhaltsträgern für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ausgeübt. Die Vertretung ist auf die benannte Person beschränkt.
4. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Bibliotheken und der Öffentlichen Bibliotheken wird vom Vorstand zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden gewählt.
5. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; gewählte und benannte Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der drei Jahre bis zur vollzogenen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese vollzieht dann endgültig die Ersatzwahl für die noch übrige Amtsdauer der bzw. des Ausgeschiedenen.

§ 7 Vorstand gemäß § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die im Außenverhältnis jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt sind, im Innenverhältnis sollen die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in einer vom Vorstand zu bestimmenden Reihenfolge nur tätig werden, wenn die bzw. der Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.

§ 8 Arbeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.
2. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn nach Bedarf ein. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige hinzugezogen werden.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Sie können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerung gefasst werden.
4. Positionen und Erklärungen des Verbandes werden durch Beschluss des Vorstandes verabschiedet. Wenn in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung gemäß § 8 (3) nicht möglich ist, können die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie ggf. die Vorsitzenden besonders betroffener Arbeitsgemeinschaften gemeinsam beschließen.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer mit der Erledigung laufender Geschäfte beauftragen. Ihre bzw. seine Befugnisse bestimmt der Vorstand. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
6. Der Vorstand kann eine Kassenwartin bzw. einen Kassenwart mit der Rechnungsführung des Verbandes beauftragen. Ihre bzw. seine Befugnisse bestimmt der Vorstand. Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
7. Der Vorstand kann zur Bearbeitung wichtiger Fragen Fachausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der den Ausschuss nach Bedarf zusammenruft und die Sitzungen des Ausschusses leitet. Über die Tätigkeit des Ausschusses ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Präsidentin/Präsident

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident repräsentiert den Landesverband ehrenamtlich gegenüber der Politik, den Ministerien und Behörden und Verbänden gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Die Präsidentin bzw. der Präsident nimmt als kooptiertes Mitglied an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
2. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers im Amt. Scheidet die Präsidentin bzw. der Präsident vorzeitig aus, so bleibt die Position solange vakant, bis eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt wird.

§ 10 Haushaltswesen

1. Der Verband erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die beauftragte Kassenwartin bzw. der beauftragte Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat sie bzw. er dem Vorstand einen Kassenabschluss vorzulegen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungsbücher prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 11 Vergütungen, Entschädigungen

1. Das Vermögen des Verbandes einschließlich etwaiger Erträge und Gewinne darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Dies gilt auch für ausscheidende Mitglieder.

Die für die Zwecke des Verbandes ehrenamtlich tätigen Personen erhalten die aus dieser Tätigkeit erwachsenden Auslagen durch den Verband ersetzt. Ständig für den Verband tätigen Personen kann durch den Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes darf nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Bibliothekswesens im Lande zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen der Satzung sind auf der Website des vbnw zu veröffentlichen. Das Datum der Veröffentlichung ist auf der Website zu vermerken. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. In der Verbandszeitschrift wird auf die Änderungen hingewiesen.